

bietes verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in den Karten dargestellten schwarzen Punktreihe. Gewässer und Gräben am Rande des Naturschutzgebietes, die von der Punktreihe berührt werden, liegen innerhalb des Naturschutzgebietes. Straßen und Wege am Rande des Naturschutzgebietes, die von der Punktreihe berührt werden, liegen außerhalb des Naturschutzgebietes.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

Der Punkt am Ende des Unterabsatzes Buchstabe g) wird durch ein Komma ersetzt; danach wird folgender, mit dem Buchstaben h) bezeichneter Unterabsatz eingefügt:
h) das Verlassen der Wege zum Zwecke des Schlittschuhlaufens sowie das Schlittschuhlaufen auf eigene Gefahr; die obere Naturschutzbehörde kann die Zulässigkeit des Schlittschuhlaufens auf zwei Teiche beschränken, wenn die Gewährleistung des Schutzzwecks dies erfordert.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

Von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig - obere Naturschutzbehörde - nach § 53 Abs. 1 NNatG Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

Die folgenden Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen nach § 65 NNatG geahndet werden:

- a) gemäß § 64 Nr. 4 NNatG Zuwiderhandlungen gegen die Verbote nach § 24 Abs. 2 NNatG und
- b) im übrigen gemäß § 64 Nr. 1 NNatG Zuwiderhandlungen gegen die Verbote nach § 4 und Anzeigepflicht nach § 5 Buchstabe b) dieser Verordnung.

7. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

Die in § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch aufgeführten Handlungen werden, wenn sie wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigen, als Straftaten verfolgt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 02.05.2000

Az. 503.22221 BR 018

Frank e
Regierungsvizepräsident

Kartematerial im Anhang

63.

Die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet "Husumer Tal" Stadt Northeim, Gemeinde Katlenburg-Lindau, Landkreis Northeim vom 26.07.1985, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 18 vom 15.08.1985 wird in der ursprünglichen Fassung mit den vollständigen Gebietskarten (§ 2 der Verordnung) erneut veröffentlicht.

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Husumer Tal“,
Stadt Northeim, Gemeinde Katlenburg-Lindau,
Landkreis Northeim vom 26. 07.1985**

Aufgrund der §§ 24 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. 03.1981 (Nds. GVBl. S. 31) in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

Das Gebiet „Husumer Tal“, Stadt Northeim und Gemeinde Katlenburg-Lindau im Lankeis Northeim, wird in der in § 2 festgelegten Umgrenzung zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet „Husumer Tal“ hat eine Größe von ca. 123 ha.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:25000 und einer weiteren Karte im Maßstab 1:5000 eingetragen. Sie verlaufen an den dem Naturschutzgebiet zugekehrten Seiten der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (Straßen, Wege, Grundstücksgrenzen). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Mehrfertigungen der Karten befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover, beim Landkreis Northeim, bei der Stadt Northeim und der Gemeinde Katlenburg-Lindau. Die Karten können während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet dient dem Schutz und der Erhaltung des Hammenstedter Bachtals mit seinen charakteristischen Landschaftsformen wie Bachlauf, Stillgewässer, Verlandungsgebiete, Feuchtgrünland, Bruchwald, Talrand mit naturnahen Wäldern, Grünland.

(2) Der besondere Schutzzweck gilt den an diese Lebensräume gebundenen und in ihrem Bestand teilweise bedrohten Tier- und Pflanzenarten einschl. deren Gesellschaften.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(2) Gemäß § 24 Abs. 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind ferner folgende Handlungen verboten:

- a) Maßnahmen zur Entwässerung des Gebietes durchzuführen,
- b) Weihnachtsbaumkulturen neu anzulegen,
- c) ortsfeste Draht- oder Rohrleitungen zu bauen, ausgenommen Rohrleitungen zum Be- und Entwässern der vorhandenen Fischteiche,
- d) bauliche Anlagen jeder Art zu errichten, einschl. solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
- e) außerhalb der Wege zu reiten, Feuer anzumachen, Hunde unangeleint laufen zu lassen, ferngesteuerte Geräte zu betreiben,
- f) die Nester sowie Brut- und Rastplätze wildlebender Tiere aufzusuchen (auch nicht zur Herstellung von Lichtbildern, Film- und Tonbandaufzeichnungen).

(3) Zulässig bleiben:

- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art,
- b) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung von Wald auf der Grundlage ökologischen Waldbaues,
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
- d) die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegen und Gewässern,
- e) die fischereiliche Nutzung vorhandener Teiche, soweit sie rechtmäßig angelegt wurden, im bisherigen Umfang,
- f) das Betreten und Befahren durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie solche Personen, die gesetzliche Aufgaben wahrnehmen,
- g) die mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig als obere Naturschutzbehörde in besonderen Fällen auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist
 - oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 64 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 24 Abs. 2 des Gesetzes oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

507.22221-BR 70

Bezirksregierung Braunschweig

N i e m a n n
Regierungspräsident

64.

Die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig vom 30.11.1995 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Husumer Tal" Stadt Northeim und Gemeinde Katlenburg-Lindau, Landkreis Northeim vom 26.07.1985, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 1 vom 02.01.1996 wird in der ursprünglichen Fassung mit den vollständigen Gebietskarten (§ 2 der Verordnung) erneut veröffentlicht.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Husumer Tal“
Stadt Northeim und Gemeinde Katlenburg-Lindau,
Landkreis Northeim vom 30.11.1995**

Aufgrund der §§ 24, 29, 30 und 31 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i.d.F. vom 11. 04. 1994 (Nds. GVBl. S. 155 und 267) wird verordnet:

I.

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Husumer Tal“, Stadt Northeim, Gemeinde Katlenburg-Lindau, Landkreis Northeim vom 26. 07. 1985 wird wie folgt geändert:

1. Die in § 2 Abs. 2 genannte Karte im Maßstab 1:5.000 wird um eine Nutzungskartierung ergänzt.

2. § 2

Geltungsbereich

erhält in Abs. 3 folgende Fassung:

- (3) Mehrfertigungen der Karten befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, beim Niedersächsischen Landesamt für Ökologie in Hannover, beim Landkreis Northeim, bei der Stadt Northeim und der Gemeinde Katlenburg-Lindau. Die Karten können während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

3. § 3

Schutzzweck

erhält folgende Fassung:

- (1) Das Naturschutzgebiet liegt naturräumlich am Nordwestrand des "Eichsfelder Beckens" zwischen Suterode und Hammenstedt. Seine westliche Begrenzung bildet der Northeimer Stadtwald, nördlich schließt die Ortslage Hammenstedt an. Das Tal wird durch den Hammenstedter Bach und die angrenzenden Auebereiche bestimmt, deren ursprüngliches Erscheinungsbild durch eine langfristige und zum Teil sehr intensive teichwirtschaftliche Nutzung überprägt worden ist. Die Talränder zeichnen sich durch Eichen-/Hainbuchen-Mischwaldbestände aus. Hanglagen, hohe Grundwasserstände und ungünstige agrarstrukturelle Verhältnisse führten in der Vergangenheit vielerorts zu einer extensiven Nutzung als Grünland und Feuchtgrünland.
- (2) Das Naturschutzgebiet dient dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung des Hammenstedter Bachtals mit seinen charakteristischen Landschaftsformen wie dem eigentlichen Bachlauf, naturnahen Stillgewässern, Grünland und Feuchtgrünland, Verlandungsgebieten, Bruchwäldern sowie dem Talrand mit seinen naturnahen Wäldern. Der besondere Schutzzweck gilt den an diese Lebensräume gebundenen und in ihrem Bestand teilweise bedrohten Tier- und Pflanzenarten einschließlich deren Gesellschaften. Intensiver genutzte Bereiche, wie z.B. in der Landwirtschaft bei der Acker- und Intensivgrünland-

nutzung, in der Forstwirtschaft bei Bestandskulturen mit Anteilen fremdländischer, nicht standortheimischer Baumarten und in der intensiv betriebenen Teichwirtschaft sollen in einen naturnäheren Zustand überführt werden.

4. § 4

Verbote

erhält in Abs. 2 Satz 1 Buchst. c) und Abs. 3 Buchst. a) bis f) und i) folgende Fassung:

(2) Darüber hinaus werden zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen im Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:

c) zusätzliche ortsfeste Draht- oder Rohrleitungen, auch solche, die zum Be- und Entwässern der vorhandenen Fischteiche dienen, über die bestehenden Leitungen hinaus neu anzulegen.

(3) Zulässig bleiben:

a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der in der Karte im Maßstab 1:5000 dargestellten landwirtschaftlichen Nutzflächen im bisherigen Umfang und in der angegebenen Nutzungsart - ohne Nutzungsintensivierung und ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen - sowie eine Nutzungsintensivierung,

b) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung von Wald auf der Grundlage ökologischen Waldbaues. Die Wiederverjüngung, Pflege und kleinflächige, einzelstamm- oder horstweise Nutzung der Bestände hat - mit Ausnahme von Fichten- und Kieferbeständen, die schlagweise genutzt werden können- so zu erfolgen, daß Laubwald auf der Grundlage der heute potentiell natürlichen Vegetation (Buchenwaldgesellschaften und Eichen-/Hainbuchen-Mischwald bzw. Erlen-Eschenwald) erhalten und entwickelt wird. Pflanzungen dürfen nur mit standortheimischen Baumarten durchgeführt werden,

c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd i.S.d. § 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz, wobei die Neuanlage oder Erweiterung von Wildfütterungsstellen, Salzlecken, Kirsungen, Wildäckern, Hegebüschen und mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen sowie die Errichtung oder Erweiterung von Jagdhütten und anderen baulichen Anlagen gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nds. Naturschutzgesetz untersagt sind,

d) die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde,

e) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der gegenwärtig genutzten Breite mit der Einschränkung, daß für unbefestigte Wege nur landschaftstypische Mineralien (Leesteine, Sand, Boden) verwendet werden dürfen,

f) die fischereiliche Nutzung vorhandener Teiche, soweit sie rechtmäßig angelegt wurden, im bisherigen Umfang sowie die Erhaltung und Unterhaltung vorhandener, rechtmäßig errichteter Rohrleitungen und Dämme; Be- und Entwässerungsleitungen sind im Falle einer Totalsanierung unterirdisch zu verlegen,

i) die ordnungsgemäße Unterhaltung und der Betrieb der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr und Kommunikation.

5. § 5
Befreiungen

erhält folgenden Wortlaut:

Von den Verboten des § 24 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz und den Verboten dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig - obere Naturschutzbehörde - nach § 53 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder wenn

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 30.11.1995
- 503.22221 BR 70

Bezirksregierung Braunschweig

Dr. Schnöckel
Regierungsvizepräsident

D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

65.

Verordnung

**zur Festsetzung der Öffnungszeiten
für den Verkauf bestimmter Waren**

**an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Hann. Münden
vom 24.02.2000**

Aufgrund des § 12 Abs.1 S. 2 und Abs. 2 S. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuordnung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186) und des § 1 Abs. 1 i. V. m. der lfd. Nr. 4.5.2 der Anlage 2 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust.VO Gew AR 1991) vom 19.12.1990 (Nieders. GVBl. S. 491), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1997 (Nieders. GVBl. S. 545) hat zur Ausführung der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21.12.1957 (BGBl. I S.1881), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuordnung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186) der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 24.02.2000 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Zulässige Öffnungszeiten

(1) Abweichend von § 3 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen in der Stadt Hann. Münden an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein für die Abgabe

1. von frischer Milch:

Verkaufsstellen für die Dauer von zwei Stunden innerhalb eines Zeitraumes von 08.00 bis 17.00 Uhr,

2. von Bäcker- und Konditorwaren:

Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- und Konditorwaren herstellen, für die Dauer von drei Stunden innerhalb eines Zeitraumes von 08.00 bis 17.00 Uhr,

3. von Blumen: